

Botschaft

zum Entwurf betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an

den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Entwurf betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuches (EGZGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterbreiten.

1. Aufhebung des Artikels 194 Absatz 4 EGZGB

Am 19. Dezember 2003 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) angenommen, welches am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist (AS 2004 5094). Dieses Gesetz hat insbesondere die Artikel 970 und 970a des Zivilgesetzbuches (ZGB) geändert. Artikel 970 ZGB bezieht sich auf die Einsichtnahme in das Grundbuch und auf die diesbezügliche Auskunftserteilung. Das Recht für jedermann Einsicht in das Hauptbuch zu erlangen, wird erweitert und auf Artikel 970a ZGB, welcher sich bezüglich der Veröffentlichung des Grundstückerwerbs ausspricht, entsprechend abgestimmt (BBl 2001, S. 5706). Die Informationsanfrage (Bezeichnung des Grundstücks, Grundstückbeschreibung, Namen und Identifikation des Eigentümers, Eigentumsform und Erwerbsdatum) hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks muss nicht auf einem speziellen oder legitimen Interessennachweis beruhen (Artikel 970 Absatz 2 neu ZGB).

Daraus resultiert, dass die Publikation des Grundstückerwerbs für die Kantone nicht mehr obligatorisch, sondern **fakultativ** ist (Artikel 970a Absatz 1 neu ZGB).

Der Fakultativcharakter betreffend die Publikation im Zusammenhang mit einem Grundstückerwerb veranlasste Grossrat Thomas Brunner (BSGR, ordentliche Session vom September 2005, S. 313) und den Walliser Notarenverband (WNV) den Staatsrat zu ersuchen, die diesbezügliche Verordnung vom 13. Oktober 1993 aufzuheben. Diese Verordnung legte den Notaren und den Grundbuchämtern eine relativ konsequente administrative Arbeit zur Last. Gemäss einer Stellungnahme des Vorstandes des WNV war die Folge davon eine sterile Bürokratie, unnötige Kosten sowie ein Eingriff in die Privatsphäre der Parteien. In Berücksichtigung dieser Kritik hat der Staatsratsrat am 30. November 2005 und in Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB die Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken vom 13. Oktober 1993 aufgehoben.

Im Sinne der vorgenannten Erwägungen ist folgerichtig und infolge Bedarfslosigkeit auch Artikel 194 Absatz 4 EGZGB aufzuheben.

2. Änderung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs

2.1. Allgemeine Erwägungen

Gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 03. Juli 2002 (SR 832.103), entspricht die im Kanton Wallis bestehende Dichte an Psychiatern und Psychotherapeuten per 4. Juli 2005 der niedrigsten in der französischen Schweiz (11.3 auf 100'000 Einwohner), deren Durchschnitt zugleich weit unter dem Durchschnitt der gesamten Schweiz liegt (28 auf 100'000 Einwohner). Diese Situation macht es schwierig bis unmöglich, Artikel 60 Absatz 1 littera c EGZGB anzuwenden. Dieser sieht nämlich vor, dass der Arzt, welcher die fürsorgerische Unterbringung oder die Zurückbehaltung eines Patienten in einer Anstalt anordnet, vorher zwingend die Mitarbeit

eines Experten im Falle psychischer Krankheiten verlangen muss. Nach dem Gesetzgeber musste letzterer grundsätzlich dem Ausbildungsstandart eines Psychiaters entsprechen (BSGR, ordentliche Session vom November 1997, S. 1002).

Nach Artikel 397e Ziffer 5 *in initio* ZGB darf bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Gemäss Rechtsprechung verpflichtet dies die Behörde jedoch nicht externe Experten beizuziehen. Tatsächlich genügt es, wenn der Sachverständige Mitglied der entscheidenden Instanz ist (BGE 110 II 122, E. 3). Ausserdem ist die Lehre der Ansicht, dass derjenige Arzt, der im Sinne von Artikel 397b Absatz 2 ZGB als „geeignete Stelle“ tätig wird und selbst über die erforderlichen psychiatrischen Kenntnisse verfügt, um sich zum Geisteszustand einer Person zu äussern, nicht der Mitarbeit eines speziellen Experten bedarf (E. SPIRIG, Zürcher Kommentar, N 181 zu Artikel 397e ZGB; H. DESCHENAUX/P.-H. STEINAUER, Personnes physiques et tutelle, 4. Aufl. N 1199).

2.2. Gesetzesvorschläge

Vorliegender Entwurf (E) schafft die Ablehnungsverpflichtung des Arztes der Aufnahmeanstalt (Artikel 59 Absatz 2 E.EGZGB) ab, da dies unlösliche praktische Probleme mit sich bringt. Gemäss Rechtsgutachten der Professoren Olivier Guillod und Martin Stettler steht diese Regelung sowohl mit dem Bundesrecht, als auch mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) in Einklang. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 59 E.EGZGB zielen darauf ab, dass die Person, gegen welche der Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, in einer geeigneten Anstalt im Sinne von Artikel 397a Absatz 1 ZGB untergebracht wird. Es soll somit eine Struktur geschaffen werden, deren Organisation und Personal es erlaubt, die wesentlichen Bedürfnisse des dort Untergebrachten zufrieden zu stellen, um ihm Pflege und Unterstützung zukommen zu lassen (BGE 114 II 213 E. 7). Eine derartige Anstalt muss nicht notgedrungen ein psychiatrisches Krankenhaus sein, um so mehr, als ein fürsorgerischer Freiheitsentzug aufgrund von Trunksucht, anderen Suchterkrankungen, oder schwerer Verwahrlosung (Artikel 397a Absatz 1 ZGB) angeordnet werden kann.

Artikel 60 Absatz 1 littera c E.EGZGB entspricht der Meinung der Lehre, welche diese im Lichte von Artikel 397e Ziffer 5 ZGB vertritt. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass ein Experte im Sinne dieser Bestimmung nicht zwingend Psychiater sein muss. Der Sachverständige im Sinne von Artikel 397e Ziffer 5 ZGB ist ein Arzt, welcher sich unter den konkreten Umständen als geeignet erweist, ein objektives Gutachten zu erstellen, weil er über die dafür erforderlichen psychiatrischen Sachkenntnisse verfügt (BGE 119 II 319 E. 2 TH. GEISER, Basler Kommentar, N 20 zu Artikel 397e ZGB). Gemäss Walliser Ärzteverband erfüllen diejenigen Ärzte, die zu einem Bewachungskreis gehören und erste Hilfe in der Stadt oder im Berg zu leisten haben, auch wenn sie Spezialärzte sind, diesen Bedingungen.

Der aktuelle Artikel 112 Absatz 4 E.EGZGB sieht vor, dass die untergebrachten Personen, welche vom Richter vorgeladen werden, durch das Anstaltspersonal ans Gericht begleitet werden. Die Umsetzung dieser Bestimmung hat sich angesichts der personellen Unterbesetzung im Bereich der psychiatrischen Pflege als besonders problematisch erwiesen, sodass die oben erwähnte Verpflichtung abgeschafft und durch eine einfache Pflicht zur Absprache zwischen dem Richter und den Anstaltsverantwortlichen zu ersetzen ist (Artikel 112 Absatz 4 E.EGZGB).

Es muss auch gesagt werden, dass die in Betracht gezogenen Änderungen die Unterstützung der Dienststelle für Gesundheitswesen, der Psychiatrischen Institutionen des Mittel- und Unterwallis und des Walliser Ärzteverbandes geniessen.

3. Gesetzesänderung betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3.1. Allgemeine Erwägungen

Am 16. Dezember 2005 hat die Bundesversammlung eine Novelle bezüglich Änderung zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 772 ff OR) angenommen und andere Bestimmungen des Gesellschafts-, des Handelsregister- und des Firmenrechts, sowie andere Bundesgesetze geändert (BBl 2005 S. 7289 ff.). Die neue Regelung bezweckt, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten (Botschaft des Bundesrates zur Revision des Obligationenrechts vom 19. Dezember 2001, BBl 2002 S. 3148). Die Novelle vom 16. Dezember 2005 sieht unter anderem eine Harmonisierung der Revisionsverpflichtung zwischen der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der GmbH, der Genossenschaft, dem Verein und der Stiftung vor. In allen Rechtsformen muss aber bezüglich der Unternehmensgrösse und anderen relevanten Umständen differenziert werden (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts betreffend die Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, BBl 2004 S 3989).

3.2. Gesetzesvorschläge

Durch die Novelle vom 16. September 2005 müssen die Artikel 78 Absatz 1 Ziffer 28 bis 31 sowie Artikel 89 Absatz 2 Ziffer 41, 42 und 44 EGZGB insoweit redaktionell geändert werden, als dass die Bestimmungen des Bundesrechts in Bezug auf die oben erwähnten Artikel abgeändert worden ist. Die Abberufung der Revisionsstelle (Artikel 727e Absatz 3 OG) wird künftig in Artikel 731b nOG geregelt, welcher für alle Gesellschaften (vgl. Artikel 819 Absatz 2 und 908 nOG; BBl 2004 S. 4017) die Mängel in der Organisation einheitlich regelt. Der Übereinstimmung wegen sieht Artikel 78 Absatz 1 Ziffer 33 E.EGZGB vor, dass der Bezirksrichter unabhängig vom Streitwert in Streitigkeiten betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft oder dem Verein (vgl. Artikel 69c nZGB) entscheiden kann. Diese Erwägungen gelten, *mutatis mutandis*, für das nichtstreitige Verfahren (Artikel 89 Absatz 2 Ziffer 25 E.EGZGB).

Artikel 938a nOR sieht vor, dass der Handelsregisterführer eine Gesellschaft, die keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr aufweist, diese nach dreimaligem ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen kann (Absatz 1). Macht ein Gesellschafter beziehungsweise ein Aktionär oder Genossenschafter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend, so entscheidet der Richter (Absatz 2). Dies steht zurzeit der kantonalen Aufsichtsbehörde der Handelsregisterämter zu (Artikel 89 Absatz 2 HRegV). Diese Streitigkeiten werden künftig unabhängig vom Streitwert vom Bezirksrichter (Artikel 78 Absatz 1 Ziffer 33^{bis} E.EGZGB) im summarischen Verfahren (Artikel 78 Absatz 2 lit. a E.EGZGB) entschieden.

Da das Verfahren zur Wiedereintragung einer juristischen Person im Handelsregister, welches zur Zeit der Aufsichtsbehörde der Handelsregisterämter obliegt (Artikel 32 Absatz 2 lit. f allg. Ausführungsverordnung zum EGZGB) dem Verfahren von Artikel 938a nOG gleichkommt (vgl. BGE 115 II 276; 110 II 396; 100 Ib 37), sollte es ebenfalls der Zuständigkeit des Bezirksrichters zugeteilt werden, der nach den Regeln des nichtstreitigen Verfahrens entscheidet (Artikel 89 Absatz 2 Ziffer 49 E.EGZGB).

Schliesslich geht es darum, die Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig ist (z.B. Artikel 731b Absatz 1, 941a Absatz 1 und 3 nOG) künftig von den Gerichtskosten und Vorschüssen sowie von der Leistung von Kostensicherheiten (Artikel 252 Absatz 3, 258 Absatz 4 263 Absatz 1 und 2 E.ZPO) entsprechend Artikel 89 Absatz 4 VVRG zu entbinden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Jährlich werden im Durchschnitt 15'000 bis 20'000 Grundstückübertragungen im Amtsblatt publiziert. Die Gebühr, welche vom jeweiligen Grundbuchamt erhoben werden, beträgt zehn Franken, was Nettoeinnahmen von Fr. 150'000.- bis Fr. 200'000.- entspricht. Die jährlichen Kosten der diesbezüglichen Veröffentlichungen im Amtsblatt belaufen sich auf ungefähr Fr. 150'000.-. Die finanziellen Auswirkungen bezüglich der Aufhebung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken vom 13. Oktober 1993 und des Artikels 194 Absatz 4 EGZGB können somit als geringfügig bezeichnet werden.

Im Weiteren zeitigt der vorliegende Entwurf keinerlei weitere finanzielle Auswirkungen.

Angesichts vorgenannter Entwicklung schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Entwurf betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung anzunehmen, und dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 17. Mai 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**